

IMMATRIKULATIONSORDNUNG DER KARLSHOCHSCHULE INTERNATIONAL UNIVERSITY FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG „SOCIAL TRANSFORMATION – POLITICS, PHILOSOPHY, ECONOMICS“ UND DEN EINSEMSTRIGEN VOLLZEIT- KURS PREMASTER

Fassung vom 25. Januar 2021

Aufgrund von § 70 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG: Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften) vom 01.04.2014 (GBl. Baden-Württemberg 2014,6, S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2020 (GBl. Baden-Württemberg 2020, S. 426) und § 16 Abs. 2 Ziffer 13 der Grundordnung der Karlsruhochschule International University, hat der Senat der Hochschule am 25. Januar 2021 die nachstehende Immatrikulationsordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Immatrikulationsordnung gilt für den Master-Studiengang „Social Transformation – Politics, Philosophy, Economics“ der Karlsruhochschule International University sowie den einsemestrigen Vollzeit-Kurs PreMaster.
- (2) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Immatrikulationsordnung beziehen sich im Sinne der Gleichbehandlung unabhängig von der verwendeten Sprachform in gleicher Weise auf alle Geschlechter; im Übrigen gilt § 11 Absatz 7 LHG entsprechend.

§ 2 Studienziele

Zielsetzung des Master-Studiengangs „Social Transformation – Politics, Philosophy, Economics“ ist der Erwerb der auf dem Bachelorstudium aufbauenden Qualifikation zur kompetenten, ethisch reflektierten Übernahme von Verantwortung gerade in unvertrauten, nicht eindeutigen, konfliktären und komplexen Führungs- und Entscheidungssituationen in Unternehmen und Non-Profit-Organisationen in einer Vielfalt von professionellen Kontexten. Diese Kontexte können sich für diesen Studiengang spezifisch sowohl auf öffentliche und private sowie dabei auch

kulturelle Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen, Forschungsorganisationen, Stiftungen als auch auf privatwirtschaftliche Unternehmen oder andere Institutionen beziehen.

Erfolgreiche Absolventen sind auf dieser Basis in der Lage, ihr generalistisches Wissen und Können bzw. Handlungsvermögen (Agency) mit den von ihnen gewählten Spezialisierungen und Projekten zu vernetzen und selbständig zu erweitern. Sie sind zudem fähig, eigenständig und mit anderen Ideen und „Policies“ zu entwickeln, zu kommunizieren, umzusetzen und für deren Akzeptanz zu sorgen. Mit all den genannten Wissensschätzen können sie als Führungskraft nicht nur den ihnen anvertrauten Aufgabenbereich gestalten, sondern darüber hinaus auch die Gesamtorganisation und auch dessen sozio-kulturelle Umfeld transformieren. Als Führungskraft im späteren Berufsleben sind die Absolventen in der Lage, die Legitimität von Aufgaben und Praktiken zu organisieren und zu rechtfertigen und tragen somit zur Transformation ihrer Organisation und der Gesellschaft und dessen Gemeinwohl in einer nachhaltigen Weise bei.

Integraler Bestandteil dieser Zielsetzung ist der Erwerb der Fähigkeit, auf dem neuesten Stand der Forschung eigenständig Projekte durchzuführen bis hin zur fundierten Analyse und Beurteilung komplexer Führungs- und Entscheidungssituationen mit Hilfe sozial- und kulturwissenschaftlicher Theorien und Methoden.

Der PreMaster dient der Vorbereitung auf den Masterstudiengang sowie ggf. der Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt auf Antrag durch den Bewerber in einem zweistufigen Verfahren, in dem
 - zunächst das Vorliegen der formalen Zugangsvoraussetzungen nach § 5 festgestellt und
 - anschließend ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wird.

- (2) Der Antrag nach Abs. (1) ist schriftlich zu stellen. Ihm sind in englischer Sprache beizufügen:
 - Motivationsschreiben
 - Lebenslauf

- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Erststudiums (ggf. vorläufiges Zeugnis, Transcript of Records)
 - 1 - 2 seitige Zusammenfassung der Bachelor Thesis
 - Nachweise gem. § 6 Abs. 2 b.
- (3) Die Zulassung zum PreMaster erfolgt auf Antrag des Bewerbers mit der vorläufigen Zulassung oder der Zulassung zum Masterstudium.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und die Zulassung der Bewerber/innen ist die Aufnahmekommission zuständig.
- (2) Die Aufnahmekommission besteht aus dem/der für die Lehre zuständigen Dekan/in und einem/einer qualifizierten Mitarbeiter/in der Hochschulverwaltung. Der/die Dekan/in kann sich durch den/die zuständige/n Studiengangsleiter/in oder eine/n andere/n Professor/in vertreten lassen. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen einvernehmlich.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Master-Studium ist
- a. der Nachweis eines überdurchschnittlich abgeschlossenen, fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einem Abschluss als Bachelor oder einem gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschluss und
 - b. Der Nachweis von überdurchschnittlich abgeschlossenen Modulen aus politik- und sozialwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen, philosophischen oder verwandten Studiengängen im Umfang von mindestens 30 ECTS Punkten entsprechend § 11, (1) (2) SPO oder der Nachweis entsprechender, anderweitig erworbener Kompetenzen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Aufnahmekommission

- c. der Nachweis der erforderlichen Englischkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) durch
- mindestens 6.5 Punkte im IELTS oder
 - mindestens 100 Punkte im TOEFL Internet-based Test (TOEFL ibT) oder
 - einen gleichwertigen Test entsprechend des C1-Niveaus gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER).
- (2) Eine vorläufige Zulassung kann erfolgen, wenn der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Erststudiums noch nicht erbracht werden kann. Die Entscheidung über die endgültige Zulassung trifft die Aufnahmekommission.
- (3) Ausländische Bewerber/innen mit im Ausland erworbenem Bachelorgrad werden zum Master-Studium zugelassen, wenn sie über einen Bildungsabschluss verfügen, der keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem unter Abs.1 genannten aufweist oder eine Feststellungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und ausreichende Englischkenntnisse nachweisen. Entsprechendes gilt für Bewerber aus anderen Studiengangsarten.
- (4) Erfüllt der Bewerber die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit b nicht, kann gleichwohl eine vorläufige Zulassung zum Masterstudiengang erfolgen, wenn der Bewerber zugleich die Zulassung zum PreMaster beantragt. Die endgültige Zulassung zum Masterstudiengang hängt in diesem Fall vom erfolgreichen Bestehen aller Modulprüfungen des PreMasters ab.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 erfüllen, erhalten eine Einladung zum Auswahlverfahren. Das Auswahlverfahren für die Master-Studiengänge der Karlshochschule International University ist ein kostenpflichtiges Eignungsfeststellungsverfahren. Es umfasst die Bewertung der schriftlich eingereichten Unterlagen und ein Kolloquium. Für die Bildung von Noten wird das in der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang beschriebene Notensystem verwendet.
- (2) Auf Basis der eingereichten Unterlagen wird eine schriftliche Gesamtnote (BZ I) gebildet. Diese setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel

- a. der Bachelornote
- b. einer Note für die Neigung und Eignung zur Übernahme einer verantwortlichen Führungsaufgabe. Bei der Bildung dieser Note werden das Motivations-schreiben, curricular und extracurricular erworbene Persönlichkeitskompetenzen und sonstige Leistungen wie
 - ehrenamtliches oder zivilgesellschaftliches Engagement
 - Führungstätigkeit in Organisationen
 - Studienaufenthalt im Ausland in einem studienrelevanten Bereich
 - einschlägige Berufserfahrung
 - weitere studiengangsspezifische Leistungen
 - Zusammenfassung der Bachelorthesis

berücksichtigt.

(3) Das Kolloquium auf der Basis eines strukturierten Interviews dauert in der Regel 30 Minuten und dient der Feststellung der besonderen

- a. Eignung
- b. Neigung und
- c. Fähigkeiten

des Bewerbers/der Bewerberin im Hinblick auf den gewählten Studiengang. Das Kolloquium wird von der Aufnahmekommission durchgeführt.

(4) In jedem der genannten Bereiche wird eine Note vergeben, wobei jeweils mindestens die Note 2,0 erreicht werden muss.

(5) Aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Ziffern a) bis c) vergebenen Noten wird eine mündliche Gesamtnote für das Kolloquium ermittelt (BZ II).

(6) Über das Kolloquium wird ein Kurzprotokoll angefertigt, das die Note und Gründe für die Bewertung enthält.

(7) Für eine positive Aufnahmeentscheidung muss im arithmetischen Mittel aus Bewertungszahl I und doppelt gezählter Bewertungszahl II (BZ Gesamt) mindestens die Note 2,0 erreicht sein. Wer nach dem Ergebnis der schriftlichen Unterlagen diese

Bewertungszahl nicht mehr erreichen kann, wird zum Kolloquium nicht zugelassen.

- (8) Bewerber/innen mit einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung kann zum Nachteilsausgleich im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens gestattet werden, den Nachweis der Eignung in anderer Form zu erbringen, sofern es ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, den Nachweis ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder anderer geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 7 Zulassung

Zugelassen ist, wer alle in den § 5 und 6 geforderten Voraussetzungen erfüllt hat. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die vorhandene Kapazität, wird von der Aufnahmekommission eine Rangreihe unter Berücksichtigung der vorliegenden Ergebnisse gebildet. Die Zulassungsentcheidung wird den Bewerber/innen mit schriftlicher Begründung kommuniziert.

§ 8 Immatrikulation

Die Immatrikulation erfolgt nach

- Vorliegen der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen,
- erfolgreich bestandenem Aufnahmeverfahren und
- Abschluss eines Studienvertrages mit der Hochschule.

§ 9 Deutsche Gerichtsbarkeit, anwendbares Recht, maßgebliche Fassung

- (1) Gemäß § 70 Abs. 6 LHG gelten die Bestimmungen des dritten Teils des LHG zu Studium, Lehre und Prüfungen (§§ 29 - 39 LHG) entsprechend.
- (2) Die deutschen Gerichte sind für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Immatrikulationsordnung zuständig.
- (3) Es gilt deutsches Recht.
- (4) Es gibt eine deutsche und eine englische Version dieser Immatrikulationsordnung. Bei inhaltlichen Konflikten oder Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Text der maßgebliche.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhochschule International University

Karlsruhe, den 25. Januar 2021

Der Präsident

Prof. Dr. Michael Zerr

Verabschiedet am: 25.01.2021

Veröffentlicht am: 25.01.2021